



Bearb.: Mag. Claudia Haider
Tel.: +43 (3862) 899-420
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-180720/2025-9
BHBM-180780/2025-5

Mürzzuschlag, am 04.06.2025

Ggst.: BWG Biomasse Fernwärme GmbH, Kindberg,
Querung der Mürz mittels Rohrbrücke in Flusskilometer 20.155
für eine Fernwärmeleitung;
wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung.

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die BWG Biomasse Fernwärme GmbH, Alte Hauptstraße 9, 8580 Köflach, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Trassenquerung über die Mürz, ein öffentlich fließendes Gewässer, Gst.Nr. 887, zwischen den Grundstücken Gst. Nr. 438/1 und 570, alle Grundstücke KG 60206, PG Kindberg, in Form einer Rohrbrücke in Stahlbauweise samt Errichtung von Fundamenten im Uferbereich, auf Höhe Flusskilometer 20.155, im Abstand von ca. 2,0 m zur parallel bestehenden Holzbrücke, angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort:	vor Ort (Holzbrücke über die Mürz im Bereich der Aulandgasse)	
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Donnerstag, 26.Juni 2025	10:30 Uhr	

Verhandlungsleiterin: Mag. Claudia Haider

wasserbautechnischer Amtssachverständiger: DI Maximilian Strobl

naturschutzfachliche Amtssachverständige: Lisa BERNHARD; BSc MSc

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Standort Mürzzuschlag, DDr. Schachner-Platz 1

Postanschrift: 8600 Bruck an der Mur • Dr.-Theodor-Körner-Straße 34

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT302081500006415467 • BIC STSPAT2G

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1

Datum:

Montag bis Freitag

Zeit:

08.00 bis 12.30

Ort:

2. Stock/Zimmer Nr.: 220

bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

-

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie
- im Internet unter der Adresse <https://www.bh-bruck-muerzzuschlag.steiermark.at>

kundgemacht.

Besonderer Hinweis: Eine Einsichtnahme bzw. Erhebung von Einwendungen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03862/899-452) möglich.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1, 8680 Mürzzuschlag,

Datum:

Zeit:

Ort:

Montag bis Freitag

08.00 bis 12.30

2. Stock/Zimmer Nr.: 220

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 38 (1), 98 (1), 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 idgF.,
§§ 5 (2) Z 2 und 37 (1) Z 1 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017, LGBl. Nr. 71/2017 idgF
§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Claudia Haider
(elektronisch gefertigt)